

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 44 (1974)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XLIV. Jahrgang 1974

Beiträge zur Heimat- kunde

Herausgegeben vom Verein für Heimatkunde
des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten
Landschaften

Aenderungsvorschläge

Art. 1

Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften.

Art. 2 e)

Durch Gründung eines Heimatmuseums.

Art. 4

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre statt, zur Behandlung...

Art. 5

Der Vorstand besteht aus 9 - 15 Mitgliedern und wird von der GV auf eine dreijährige Amts dauer gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Die übrigen Aemter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Der Präsident ist verantwortlich für die Veröffentlichungen.

Art. 6

Die beiden von der GV auf drei Jahre gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Gleichzeitig wird ein Ersatzrevisor gewählt.

Art. 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

... an den Vorstand weiter.

Art. 9

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt. Durch einmalige Entrichtung von Fr. 100.- kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Die Mitglieder erhalten die Vereinsschrift kostenlos.

Art. 11

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, einer ordnungsgemäss und mindestens 10 Tage vorher durch Einzelbietkarten einberufenen GV. Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereins sind auf den Einladungen zur GV bekannt zu geben.

Art. 15

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Also beraten und angenommen an der Gründungsversammlung in Mariahilf.

Mariahilf, den 10. November 1926.

Der Protokollführer

Bernhard Rappo

Der Präsident

Alfons Roggo

Art. 9

... von Fr. 300.- ...

Art. 11

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, einer ordnungsgemäss und mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Einladungen einberufenen GV. Der Vorschlag auf Statutenänderung bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereins...

Art. 13

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 1926.

Also beraten und angenommen an der Generalversammlung in Gurmels.

Gurmels, den 22. September 1974

Der Sekretär

Moritz Boschung

Der Präsident

Josef Jungo

STATUTENREVISION

Bisherige Fassung

Art. 1

Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde des Sensebezirks mit Einschluss der benachbarten interessierten Landschaften.

Art. 2 e)

Durch Gründung und Leitung eines Heimatmuseums.

Art. 4

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre und zwar, wenn möglich, im Frühjahr statt, zur Behandlung...

Art. 5

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und wird von der GV auf eine dreijährige Amts dauer ernannt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Die übrigen Aemter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Veröffentlichungen.

Art. 6

Die beiden von der GV auf ein Jahr gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Art. 7

Der Verein besteht aus ordentlichen- und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die GV. Anmeldungen nimmt jedes Vereinsmitglied entgegen und leitet sie zuhanden der GV an den Gesamtvorstand weiter.

Beiträge zur Heimatkunde

XLIV. Jahrgang 1974

Beiträge zur Heimatkunde

Herausgegeben vom Verein
für Heimatkunde des Sensebezirkes
und der benachbarten interessierten
Landschaften